

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 8	Freyung, 31.07.2019	49. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
21.06.2019	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2019	29
24.06.2019	Übung der Bundeswehr vom 15.07. – 25.07.2019	31
01.07.2019	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Beseitigung des Oberwasserkanals der Wasserkraftanlage „Schneidsäge“ an der Großen Ohe in Riedlhütte im Rahmen der Auflassung der Anlage	31
11.07.2019	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes der Hauptschule Freyung	32
18.07.2019	Bekanntgabe der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum 31.03.2019	33
22.07.2019	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schönanger-St. Oswald für das Haushaltsjahr 2019	34
22.07.2019	Vollzug der Jagdgesetze; Schonzeitaufhebung für Ringeltauben im Landkreis Freyung-Grafenau	34
23.07.2019	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neuschönau für das Haushaltsjahr 2019	35
25.07.2019	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 in der aktuellen Fassung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (Sperrbezirk sh. Anlage)	36

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Landkreises Freyung-Grafenau
für das Haushaltsjahr 2019**

der Landkreis Freyung-Grafenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) erlässt

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 76.279.700,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.218.300,00 Euro ab.

2. Der Wirtschaftsplan der Volkshochschule des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt in den Erträgen mit 719.050,00 Euro und in den Aufwendungen mit 719.050,00 Euro ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.265.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist (Kreisumlage), wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 37.736.564,78 Euro festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 Prozent der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres bemessen (Umlagegrundlagen).

Die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen lauten:

Grundsteuer A	465.958 Euro
Grundsteuer B	6.627.267 Euro
Gewerbsteuer	21.484.513 Euro
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	25.974.859 Euro
Umsatzsteuerbeteiligung	3.111.456 Euro
 80 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden 2018	 19.744.285 Euro

Umlagegrundlage: 77.408.338 Euro

3. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 48,75 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

4. Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a. für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	400 v.H.
b. für die Grundstücke (B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Freyung-Grafenau für das Jahr 2019 mit Schreiben vom 06.06.2019, Az.: 12-1512.272-1-2, rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Jahr 2019 wird hiermit gemäß Art. 59 Absatz 3 der Landkreisordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Wolfstein, in 94078 Freyung, Wolfkerstraße 3, Zimmer E11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Freyung, 21.06.2019

Landratsamt Freyung-Grafenau

Gruber
Landrat

Übung der Bundeswehr vom 15.07. – 25.07.2019

Die Bundeswehr führt im Zeitraum 15.07.2019 – 25.07.2019 eine Kompanie-Gefechtsübung im Landkreis Freyung-Grafenau durch.

Übungsart:

Bataillons-Gefechtsübung im Rahmen der Einsatzvorbereitung gemischte Aufklärungskompanie MINUSMA; Name: Rapid Scout

Übungszeitraum:

Vom 15.07.2019 bis 25.07.2019

Geplante Bereiche:

Auf freiem Gelände und in Kasernen auf StO-ÜbPI/TrÜbPI

Raum/Ort:

In Bezug auf den Landkreis Freyung-Grafenau:

- Nördliche Grenze: Linie Frauenau/Flanitzhütte – Spiegelau – Mauth – Philippsreut
- Ostwärtige Grenze: Linie Philippsreut – Haidmühle – Neureichenau – Jandelsbrunn
- Südliche Grenze: Linie Jandelsbrunn – Waldkirchen – Röhrnbach – Perlesreut – Saldenburg
- Westliche Grenze: Linie Saldenburg – Schöfweg – Kirchdorf im Wald – Eppenschlag – Frauenau/Flanitzhütte

Betroffene Landkreise: Freyung-Grafenau

Anzahl/Art der Fahrzeuge: 35 Radfahrzeuge, 4 Luftfahrzeuge

Truppenstärke: 180 Soldaten

Hinweise:

Soweit es Art und Umfang der Manöver /Übung erforderlich machen, werden nötige Absprachen direkt durch die übenden Truppenteile mit den zuständigen örtl. „Forstdienststellen“ und den betroffenen „Grundstückseigentümern“ durchgeführt (Einvernehmen).

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und Verkauf von militärischen Munition, Sprengkörpern und Sprengstoff ist verboten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Spreng- oder Kampfmitteln und Munition wird hingewiesen. Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der Bundeswehr selbst unter der eingerichteten Servicenummer: 08551 – 912 – 2601 oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen. Munition oder Sprengkörper dürfen wegen der Unfallgefahr nicht berührt werden. Für die Entsorgung der Fundmunition / Kampfmittel ist nach dem Verursacher-Prinzip die **Bundeswehr selbst uneingeschränkt zuständig**.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von der Höhe der Schadensforderung umgehend **schriftlich bei der Gemeinde anzumelden**. Formblätter (Einzelanträge) liegen dort vor bzw. sind von der Bundeswehr direkt anzufordern. Die Gemeinden leiten die bei ihr eingegangenen Anträge möglichst innerhalb von zwei Wochen an die örtlich zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsstellen weiter.

Einwendungen gegen diese Übung oder Bedingungen sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau unter Tel.: 08551 57-154 (SG 30 - Hr. Thurnreiter) oder per E-Mail: thomas.thurnreiter@landkreis-frag.de sofort mitzuteilen.

Freyung, den 24.06.2019

Landratsamt Freyung-Grafenau

Scheichenzuber-Art

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Beseitigung des Oberwasserkanals der Wasserkraftanlage „Schneidsäge“ an der Großen Ohe in Riedlhütte im Rahmen der Auflassung der Anlage

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Frau Karolina Hartl, wohnhaft in Riedlhütter Schleif 2, 94566 Riedlhütte, beantragt im Rahmen

der Auflassung der Wasserkraftanlage „Schneidsäge“ an der Großen Ohe in Riedlhütte die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Beseitigung des Oberwasserkanals auf den Fl.-Nrn. 1986/8, 1986/18 und 1986/19 der Gemarkung Sankt Oswald.

Das Vorhaben wurde im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, der Fachberatung für Fischerei und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dabei soll der bestehende Oberwasserkanal auf Höhe der bisherigen Ausleitungsstelle dauerhaft verschlossen werden. Das bestehende Wehr soll nach den Vorgaben der Fachstellen größtenteils beseitigt werden und das gesamte Wasser wieder der Großen Ohe zugeführt werden.

Die Beseitigung des Oberwasserkanals stellt einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 i. V. m. § 68 Abs. 2 WHG dar. Gemäß der Zuordnung zu Nr. 13.18.1 der Anlage 1 List „UVP-pflichtige Vorhaben“ zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durch das Landratsamt Freyung-Grafenau hat ergeben, dass im Hinblick auf das obige Genehmigungsverfahren keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Insbesondere wurde nach fachlicher Abstimmung festgestellt, dass es sich bei dem Oberwasserkanal nicht um ein ökologisch wertvolles Gewässer handelt. Durch die zukünftige Zuführung der gesamten Wassermenge zur Großen Ohe wird die Fließdynamik im Gewässer verbessert. Zudem wird die Durchgängigkeit des Gewässers für Fische und sonstige aquatische Lebewesen wesentlich verbessert.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstge-

bäude Königsfeld, Zi.-Nr. 208, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Freyung, 01.07.2019

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2019
des Schulverbandes der
Hauptschule Freyung**

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - Art. 35 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Hauptschulverband Freyung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 754.100 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 991.700 Euro ab.

§ 2

Der Gesamtkredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 383.600 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 182 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.107,69 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.650 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsicht, Landratsamt Freyung-Grafenau, mit Schreiben vom 24.0.2019 zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben vom 24.06.2019 Az.: 21-941/2-8 schv genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 im Rathaus der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 6.04 (Kämmerei) bis zur Bekanntmachung des nächstfolgenden Haushalts während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Freyung, 11.07.2019

Hauptschulverband Freyung

gez.

Dr. Olaf Heinrich

Schulverbandsvorsitzender

Bekanntgabe der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum 31.03.2019

09 272 000	Landkreis Freyung-Grafenau Niederbayern	
Gemeinde	Einwohner	
09 272 116	Eppenschlag	934
09 272 118	Freyung, Stadt	7.168
09 272 119	Fürsteneck	856
09 272 120	Grafenau, Stadt	8260
09 272 121	Grainet	2.436
09 272 122	Haidmühle	1.311
09 272 126	Hinterschmiding	2.438
09 272 127	Hohenau	3.307
09 272 128	Innernzell	1.544
09 272 129	Jandelsbrunn	3.328
09 272 134	Mauth	2.237
09 272 136	Neureichenau	4.442
09 272 146	Neuschönau	2.219
09 272 138	Perlesreut, Markt	2.890
09 272 139	Philippsreut	625
09 272 140	Ringelai	1.883
09 272 141	Röhrnbach, Markt	4.374
09 272 142	Saldenburg	1.989
09 272 143	Sankt Oswald-Riedlhütte	2.897
09 272 145	Schöfweg	1.309
09 272 147	Schönberg, Markt	3.854
09 272 149	Spiegelau	3.908
09 272 150	Thurmansbang	2.442
09 272 151	Waldkirchen, Stadt	10 576
09 272 152	Zenting	1.141
Zusammen		78.368

Weiterhin können die Einwohnerzahlen zu den aktuellsten Quartalen regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online unter folgendem Link

[https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=TabelleErgebnis&selectionname=12411-009r&zeitscheiben=1®ionalmerkmal=GEMEIN®ionalschlüssel=*](https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=TabelleErgebnis&selectionname=12411-009r&zeitscheiben=1®ionalmerkmal=GEMEIN®ionalschlüssel=)

(kopieren Sie diesen Link bitte in die Browserzeile, falls der direkte Aufruf nicht funktioniert) abgerufen werden.

Fürth, 18.07.2019

Bayerisches Landesamt für Statistik

gez.

Andrea Platzer

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes
Schönanger - St.Oswald,
Landkreis Freyung-Grafenau,
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V. m. Art. 63 GO und § 18 Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 395.060,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 80.000,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Betriebskostenumlage nach § 19 Abs. 2 der Satzung) wird auf 310.560,00 Euro festgesetzt.
- (2) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage (Investitionsumlage nach § 19 Abs. 1 der Satzung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt. Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Neuschönau, 22.07.2019

**Abwasserzweckverband Schönanger -
St. Oswald**

Alfons Schinabeck
1. Vorsitzender

**Vollzug der Jagdgesetze;
Schonzeitaufhebung für Ringeltauben im Land-
kreis Freyung-Grafenau**

Allgemeinverfügung:

1. Im Geltungsbereich des Landkreises Freyung-Grafenau wird die Schonzeit für junge Ringeltauben auf Flächen mit
 - erntereifem Raps, Öl- und Eiweißfrüchten
 - Lagergetreide (Weizen, Gerste, Triticale)
 - neu ausgesäten Raps
 - neu ausgesäter Mulchsaat
 - neu ausgesäten Zweitfrüchten nach Ganzpflanzensilage
 außerhalb befriedeter Bezirke nach § 6 BJagdG und Art. 6 BayJG aufgehoben.
2. Auflagen:
 - Als einzige Vogelart dürfen Ringeltauben im ersten Lebensjahr, erkennbar am fehlenden Halsring, bejagt werden.
 - Eine Bejagung von auftretenden Alt- und Elterntauben ist nicht zulässig.
 - Bejagung ist erlaubt mit der Schrotflinte durch den Jagdausübungsberechtigten, ggf. den Erlaubnisscheininhaber, als Pirschjagd im Bereich der geschädigten oder bedroh-

ten, unter obiger Nr. 1 bezeichneten Flächen und dem festgelegten Umkreis von 200 m.

- Erforderlichkeit der Tötung muss gegeben sein. Sollte sich im Geltungszeitraum die Gefahr von Schäden durch Ringeltauben an den bezeichneten Saaten entgegen den derzeitigen Erwartungen als gering erweisen, so ist die Erforderlichkeit der Tötung nicht mehr gegeben. Im Zweifelsfall ist dazu eine neuerliche Stellungnahme der Jagdberater des Landkreises Freyung-Grafenau und des Amtes für Landwirtschaft und Forsten einzuholen.
- Dem Schutz der Ringeltauben wird dahingehend Rechnung getragen, dass während der Kernbrutzeiten Mai und Juni eine Schonzeitaufhebung nicht erfolgt. Weiterhin durch das fortbestehende Verbot der Alt- und Elterntierbejagung.

Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Erfassung der Jagdtage (Datum),
- Anzahl der erlegten Ringeltauben,
- Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern und Ort des Abschusses.

Dies kann auf einem gesonderten Beiblatt erfolgen.

Die Aufzeichnungen haben die Jagdausübungsberechtigten, soweit sie von dieser Aufhebung der Schonzeit Gebrauch machen, bis zum 11. November 2019 der Unteren Jagdbehörde schriftlich vorzulegen.

3. Widerruf und Befristung:

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis 31.10.2019.

4. Sofortige Vollziehung:

Für die Anordnung unter der Ziffer I wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

5. Bekanntmachung und Inkrafttreten:

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung Zimmer 233 auf. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Freyung, 22.07.2019

Scheichenzuber-Art
Regierungsrätin

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neuschönau Landkreis Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Grundschulverband Neuschönau folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 158.386,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.500,00 Euro ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **117.700,00 Euro** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist die Anzahl der Schüler zum 01.10. des Vorjahres.

(2) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Neuschönau, den 23.07.2019

Grundschulverband Neuschönau

Schinabeck

Verbandsvorsitzender

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung vom
03.11.2004 in der aktuellen Fassung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der
Bienen**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung in der aktuellen Fassung werden folgende Örtlichkeiten zum **Sperrbezirk** erklärt:

Im Gebiet der Stadt Grafenau westlich des Vormbacherwegs und der Ortsteile Grafenhütt, Dimpflmühle, Langfeld, Voitschlag sowie Frauenberg gemäß dem beiliegenden Lageplan.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte im Maßstab 1:19.200, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

- II. Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte im Maßstab 1:20.000, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

- III. Nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind gemäß der näheren Anweisung der Veterinärabteilung auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Freyung-Grafenau, Abteilung Veterinärwesen, Kreuzstraße 4, 94078 Freyung, Tel.: 08551/57-380, Fax: 08551/57-399 oder E-Mail: vet-amt@landkreis-frg.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.

Anlage: Übersicht Sperrbezirk

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Ziffer 4 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar.

V. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

VI. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

VII. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung des Sperrbezirks werden öffentlich bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zimmer-Nr. 212, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung zur Einsichtnahme auf.

Landratsamt Freyung-Grafenau

Freyung, 25.07.2019

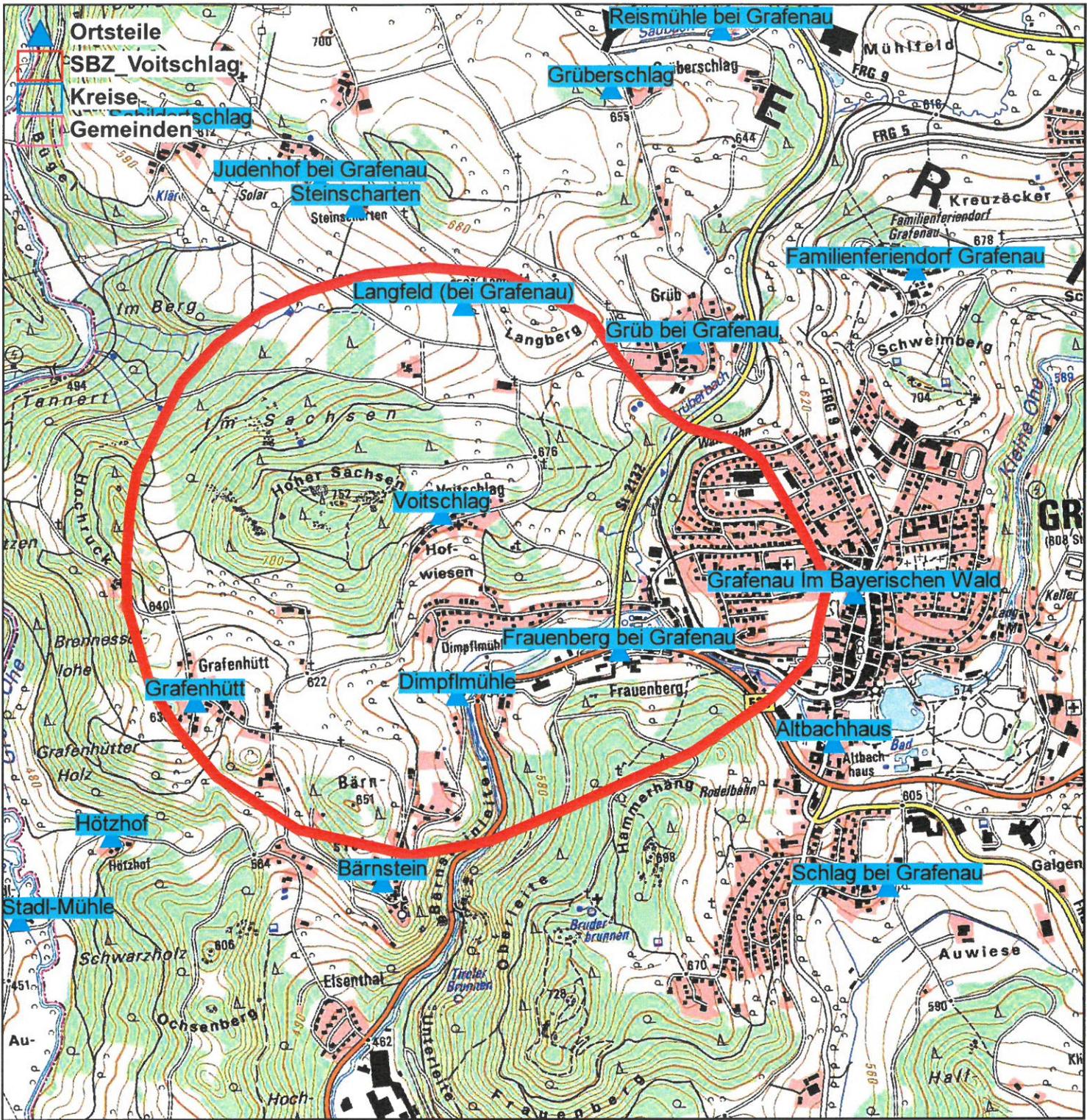
Scheichenzuber-Art
Regierungsrätin

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).



SBZ Voitschlag

- ▲ Ortsteile
- SBZ_Voitschlag
- Kreise
- Gemeinden



1:20.000 1 cm = 0,200 km

km 0,40 0,80 1,20